

Sprinkler- und Brandmeldeanlagen unter Systemböden

Gelten bei einem Bauvorhaben besondere Anforderungen an den aktiven Brandschutz in Form von Sprinkler- oder Brandmeldeanlagen, so basieren diese meist auf Verordnungen oder Richtlinien zu Sonderbauten gemäß §51 der MBO. z. B.:

- Muster Hochhausrichtlinie (MHHR)
- Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
- Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), etc.

Sprinkleranlagen werden üblicherweise nach VDS CEA 4001 oder DIN EN 12845 umgesetzt.

Bei Brandmeldeanlagen wird die DIN VDE 0833-2 zugrunde gelegt.

Sprinkleranlagen:

Festlegungen und Ausnahmen der VDS CEA 4001: 2021-01 (07):

- Ab 0,8 m lichter Höhe muss generell gesprinklert werden.
- Zwischen 0,3 m und 0,8 m muss nicht gesprinklert werden, wenn keine brennbaren Materialien enthalten sind oder wenn diese aus maximal 15 elektrischen Leitungen unter 250 V je Kabeltrasse/Kabelbündeln bestehen. Abstand einzelner Trassen mindestens 2 m.
- Unter 0,3 m wird generell nicht gesprinklert. Wird die maximale Belegung aus dem vorherigen Absatz überschritten, muss der Hohlraum unter dem Systemboden durch Abschottungen mit feuerhemmenden Bauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Grundflächen von maximal 400 m² unterteilt werden.

Festlegungen und Ausnahmen der DIN EN 12845: 2020-11 (D):

- Diese Norm orientiert sich weitestgehend an der VDS CEA 4001: 2021-01 (07)

Brandmeldeanlagen:

Festlegungen und Ausnahmen der DIN VDE 0833-2: 2022-06:

Auf eine Überwachung im Hohlraum des Systembodens kann verzichtet werden, wenn

- die Umfassungsbauteile „nicht brennbar“ ausgeführt sind; und
- dieser mit nicht brennbaren Bauteilen bei einer maximalen Seitenlänge von 20 m und ohne Höhenversatz in maximal 100 m² große Flächen unterteilt ist; und
- die Brandlast weniger als 25 MJ/m² aufweist.

oder: Die lichte Höhe beträgt maximal 0,2 m und der Systemboden dient nicht der Raumlüftung.